

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Dorfen



§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Stadt Dorfen“
2. Der Verein hat seinen Sitz im Gewerbering 5b, 84405 Dorfen
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Dorfen, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften, sowie die Betreuung der Mitglieder. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 - b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 - c) fördernde Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Dorfen haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet,
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss.
2.
 - a) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
 - b) Der Austritt eines fördernden Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Mit Ende der Mitgliedschaft erlischt die erteilte Einzugsermächtigung automatisch.
3. ein förderndes Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den fördernden Mitgliedern wird ein Mindestjahresbeitrag in Höhe von €30,- erhoben.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Dorfen, soweit er dem Verein angehört,
 - f) dem 2. Kommandanten, den 2 Jugendwarten und zwei Mannschaftssprechern, soweit sie dem Verein angehören.
2. Die unter Absatz 1 a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder, sowie die zwei Mannschaftssprecher, werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§9

Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben.
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
 - h) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über € 150,- sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§10

Sitzung des Vorstandes

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die Stimme des sitzungsleitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§11

Kassenprüfung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Spenden und Veranstaltungen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung und Jugendkasse sind von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden, zu prüfen. Die ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Vorsitzende kann jederzeit in die Kassenführung Einsicht nehmen, ebenso jedes Vorstandsmitglied mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes.

§12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§13

Beschluss der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglieder – stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§14

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§15

Datenschutz

1. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller aktuell geltenden Datenschutzvorschriften der DSGVO.
2. Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
3. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.
4. Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Erding ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband zu melden.
5. Mitglieder haben das Recht, jederzeit Auskunft über ihre verarbeiteten Daten, sprich welche Daten an wen übermittelt wurden, zu erhalten.

§16

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

1. Vereinsvorstand

Dorfen, 13.02.2026

Herbert Boden



Die Satzung wurde in der Generalversammlung vom 13.02.2026 angenommen und tritt am 13.02.2026 in Kraft.

- Änderungshistorie

In der Generalversammlung vom 22.03.2014 wurde der §6 geändert (Mindestbeitrag).

In der Generalversammlung vom 03.02.2017 wurde der §5 Abs 2b hinzugefügt

In der Generalversammlung vom 13.02.2026 wurde der §1 Abs 1 und § 2 Abs 1 „Stadt“ in den Vereinsnamen hinzugefügt. In §1 Abs 2 wurde der Straßename hinzugefügt. In §4 Abs 1 Grammatik berichtigt, §5 Abs 4 Rechtschreibung berichtigt. Im §8 Abs 2 und im § 11 Abs 3 wurde die Wahlperiode von 6 auf 4 Jahre gekürzt. Im §10 Abs 1 wurde die Grammatik und Rechtschreibung berichtigt. Im §11 Abs 3 wurde die Rechtschreibung berichtigt. §15 Datenschutz wurde mit den Abs 1-5 neu eingefügt. Der § Auflösung ist jetzt §16